

Fahrradbeförderungsplan RheinRuhrBahn

Die Transdev Rhein-Ruhr GmbH (RheinRuhrBahn) – nachstehend abgekürzt RRB genannt - verfolgen das Ziel, nachhaltige Mobilität auf der Schiene aktiv zu fördern – dazu gehört auch die verbesserte Möglichkeit der Mitnahme von Fahrrädern in den Zügen der RRB. Dies ist ein wichtiger Bestandteil unseres kundenorientierten Angebots und wird im Rahmen gesetzlicher Anforderungen sowie auf Grundlage unserer [Beförderungsbedingungen](#) geregelt.

Im Einklang mit § 10 Abs. 2 AEG wurde ein Fahrradbeförderungsplan erstellt, der die bestehenden Regelungen zur Fahrradmitnahme strukturiert, transparent und nachvollziehbar aufbereitet. Ziel ist es, Fahrgästen realistische und verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen, auch im Einklang mit den rechtlich bindenden Beförderungsbedingungen.

1. Ziel und Geltungsbereich des Fahrradbeförderungsplans

Der Plan dient vor allem als Informationsinstrument für Fahrgäste und als Grundlage für den Dialog mit Aufgabenträgern, Fahrgastvertretungen und weiteren Interessengruppen.

Erfasst werden die aktuellen betrieblichen Rahmenbedingungen, bestehende Fahrzeugausstattungen und relevante Informationen zur Fahrzeugbeschaffung und -modernisierung. Zudem wird erläutert, unter welchen Umständen Einschränkungen der Fahrradmitnahme notwendig sein können.

2. Fahrzeugausstattung und Stellplatzkapazitäten

In allen Regelzügen der RRB stehen ausgewiesene Mehrzweckbereiche für die Mitnahme von Fahrrädern zur Verfügung. Die Anzahl der Fahrradstellplätze variiert je nach Fahrzeugtyp. Bei Neubeschaffungen und umfassenden Modernisierungen achten wir auf die Integration ausreichender Kapazitäten zur Fahrradbeförderung. In Fällen, in denen keine konkrete Anzahl benannt werden kann, wird als Mindeststandard ein Angebot von vier Fahrradstellplätzen pro Zugbildung gewährleistet.

3. Regelungen zur Fahrradmitnahme

Die Mitnahme von Fahrrädern in Zügen der RRB unterliegt klaren Richtlinien, welche auch in den [Beförderungsbedingungen](#) zu finden sind.

Zugelassene Fahrräder:

Erlaubt sind einspurige Fahrräder ohne Hilfsmotor sowie Pedelecs (E-Bikes ohne Zulassungspflicht und ohne Versicherungskennzeichen). Nicht befördert werden Fahrräder mit Verbrennungsmotor, übergroße Sonderformen wie Lastenräder, Tandems oder Trikes sowie E-Bikes mit Versicherungskennzeichen (z. B. S-Pedelecs).

RheinRuhrBahn

Wir sind  transdev

Entgeltregelung:

Die Fahrradmitnahme ist grundsätzlich kostenpflichtig. Der Preis für das Fahrradticket richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif des Verkehrsverbundes. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rhein-ruhr-bahn.de/de/service/fahrradmitnahme>.

Selbstverladung und Beaufsichtigung:

Fahrräder müssen eigenständig verladen und sicher abgestellt werden, sodass keine Türen, Gänge oder Notausstiege blockiert werden. In den ausgewiesenen Mehrzweckbereichen für Fahrräder ist der Fluchtweg zu beachten und freizuhalten. Der Fahrgast ist für die ordnungsgemäße Sicherung und Aufsicht während der Fahrt verantwortlich. Bei unsachgemäßer Sicherung haftet der Mitführende.

Reservierung und Gruppenanmeldung:

Für die Fahrradmitnahme besteht keine Reservierungsmöglichkeit.

Nutzungskonflikte und Vorrangregelungen:

In den Mehrzweckbereichen haben Fahrgäste mit Mobilitätshilfen (z. B. Rollstühle, Kinderwagen) Vorrang. Fahrräder dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist. Das Zugpersonal behält sich vor, die Fahrradmitnahme aus Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen zu verweigern.

4. Betriebsbedingte Einschränkungen

Insbesondere zu Spitzenzeiten oder bei hoher Auslastung kann die Fahrradmitnahme zeitweise nicht möglich sein. Auch technische Einschränkungen (z. B. enge Einstiege, begrenzter Innenraum) können eine Beförderung ausschließen. Eine generelle Mitnahmegarantie kann daher nicht gegeben werden.

Bei Busnotverkehren und Schienenersatzverkehren (SEV) ist die Fahrradmitnahme in der Regel ausgeschlossen oder stark eingeschränkt. Die jeweils aktuellen Hinweise zu SEV-Leistungen finden Sie auf unserer Website sowie in den Fahrgastinformationen zum jeweiligen SEV.

5. Planungen und Einflussmöglichkeiten

Die RRB erbringt den Großteil ihrer Leistungen im Rahmen öffentlich bestellter Verkehre. In diesen Fällen ist das eingesetzte Fahrzeugmaterial durch den öffentlichen Besteller festgelegt oder wird beigestellt. Daraus ergibt sich, dass nicht alle Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrradmitnahme unternehmensseitig – also durch die RRB - unmittelbar umsetzbar sind.

Bei zukünftigen Ausschreibungen wird die RRB jedoch darauf hinwirken, dass die Anforderungen fahrradfahrender Fahrgäste angemessen berücksichtigt werden.

RheinRuhrBahn

Wir sind  transdev

6. Einbindung der Öffentlichkeit

Der Fahrradbeförderungsplan wurde mit der Möglichkeit der Einbringung relevanter Interessensvertreter entwickelt. Der Plan ist öffentlich einsehbar und wird auf dieser Website bereitgestellt.

7. Ergänzende Informationen

Die tatsächliche Möglichkeit zur Fahrradmitnahme hängt stets vom verfügbaren Platz im Zug ab. Eine Mitnahmegarantie kann nicht ausgesprochen werden. Die aktuell gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifregelungen (z. B. notwendige Fahrradtickets) finden Sie unter:

[Tarifbestimmungen - Infoportal von mobil.nrw](#)

[Downloads | VRR](#)

[Beförderungsbedingungen & Tarifbestimmungen – WestfalenTarif](#)

Informationen zur Barrierefreiheit und Zugänglichkeit einzelner Bahnsteige (z. B. bei infrastruktureitigen Einschränkungen) erhalten Sie über die Portale der jeweiligen Infrastrukturbetreiber, etwa bahn.de/barrierefrei.